

Für das Nachschlagewerk !      Ja  
Für die Fachpresse !              Ja  
Für die Amtliche Sammlung !    Nein

---

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 2,  
§ 83 Abs. 1, § 101; BetrVG 1972 § 50 Abs. 2 Satz 1,  
§ 76, § 87 Abs. 1 und 2; Manteltarifvertrag für die  
Arbeiter in der Metallindustrie in Südwürttemberg-Hohen-  
zollern vom 5. Juli 1972 i.d.F. vom 4./11. März 1974  
§ 14 a, § 16 Ziff. 2 und 3; Manteltarifvertrag für die  
Angestellten in der Metallindustrie in Südwürttemberg-  
Hohenzollern vom 1. Mai 1973 i.d.F. vom 4./11. März 1974  
§ 4 a, § 18 Ziff. 2 und 3

**Leitsätze:**

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats für die in  
§ 87 Abs. 1 BetrVG aufgezählten Mitbestimmungstatbestände  
ist nur ausgeschlossen, wenn die Tarifvertragsparteien  
eine abschließende Regelung getroffen haben, nicht aber  
dann, wenn der Tarifvertrag insgesamt oder in einzelnen  
Punkten nur ergänzungsbedürftige Rahmenvorschriften gibt  
oder die Mitbestimmung des Betriebsrats zur weiteren  
Durchführung einer von den Tarifvertragsparteien ge-  
regelten Angelegenheit vorsieht. Können sich Arbeitgeber  
und Betriebsrat insoweit nicht einigen, so hat die  
Einigungsstelle eine Regelung zu treffen.

Aktenzeichen: 6 ABR 29/77

Beschluß des BAG vom 3. April 1979

LAG      Baden-Württemberg



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 29/77

1 a Ta BV 1/77 Baden-Württemberg

Verkündet am  
3. April 1979

gez. Stöcker,  
Regierungshauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 3. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Gehrunger beschlossen:

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Februar 1977 - 1 a Ta BV 1/77 - teilweise abgeändert:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 22. Dezember 1976 - 1 BV 16/76 - teilweise abgeändert und insgesamt neu gefaßt:

Der Antrag der Antragstellerin festzustellen, daß die Einigungsstelle für die Festlegung des Vergleichszeitraums im Rahmen der Verdienstsicherung gemäß Ziff. 9 Abs. 3 der authentischen Interpretation vom 25. Februar 1975 unzuständig ist, wird zurückgewiesen.

Im übrigen wird der Antrag als unzulässig abgewiesen.

Im übrigen werden Beschwerde und Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

V o n       R e c h t s       w e g e n       !

#### G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin stellt Maschinen zur Drahtverarbeitung her. Sie betreibt im Tarifgebiet Südwürttemberg-Hohenzollern zwei Werke, in Bayern ein weiteres Werk. Der Antragsgegner ist der Gesamtbetriebsrat der Antragstellerin.

§ 14 a des Manteltarifvertrags für die Arbeiter in der Metallindustrie in Südwürttemberg-Hohenzollern vom 5. Juli 1972 in der Fassung vom 4./11. März 1974 (MTV Arbeiter) und § 4 a des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der Metallindustrie in Südwürttemberg-Hohenzollern vom 1. Mai 1973 in der Fassung vom 4./11. März 1974 (MTV Angestellte) bestimmen, daß Arbeitnehmer, die im 55. Lebensjahr stehen oder älter sind und dem Betrieb wenigstens ein Jahr lang angehört haben, Anspruch auf den Verdienst haben, der aus dem Durchschnittsverdienst der letzten 12 voll gearbeiteten Kalendermonate errechnet wird. Am 25. Februar 1975 haben die Tarifvertragsparteien zu diesen Bestimmungen eine sog. authentische Interpretation vereinbart. In deren Ziffer 9 ist

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vorgesehen, daß der Verdienstausschlag monatlich vorzunehmen und daß dabei der Durchschnittsverdienst eines Vergleichszeitraums mit dem sich aus anderen Teilen der authentischen Interpretation ergebenden Alterssicherungsbetrag verglichen werden muß. Dieser Vergleichszeitraum ist mit dem Betriebsrat festzulegen und darf drei Monate nicht überschreiten (Ziff. 9 Abs. 3).

Die Antragstellerin möchte einen Vergleichszeitraum von drei Monaten zugrunde legen, während der Antragsgegner für die Werke 1 und 3 der Antragstellerin einen Vergleichszeitraum von einem Monat durchsetzen möchte. Der Antragsgegner hat deshalb die Einigungsstelle angerufen und in einem weiteren Beschlußverfahren die Bestellung eines Vorsitzenden der Einigungsstelle und die Bestimmung der Zahl der Beisitzer beantragt. Das Beschlußverfahren ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Verfahrens ausgesetzt.

Die Antragstellerin hält die Einigungsstelle für die Bestimmung des Vergleichszeitraums nicht für zuständig. Im Nichteinigungsfall hätten eine Schiedsstelle nach §§ 101 ff. ArbGG oder die Arbeitsgerichte zu entscheiden. Sie hat beantragt festzustellen, daß die Einigungsstelle für die Festlegung des Vergleichszeitraums im Rahmen der Verdienstsicherung gemäß Ziff. 9 Abs. 3 der authentischen Interpretation vom 25. Februar 1975 unzuständig und ein Spruch der Einigungsstelle rechtsunwirksam ist.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag der Antragstellerin ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft (§§ 91 Abs. 3, 92 Abs. 1 ArbGG). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 94 ArbGG).

- 4 -



- 4 -

2. Das Beschlußverfahren ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 1, 80 Abs. 1 ArbGG die gebotene Verfahrensart.

3. Der Antragsgegner wie auch die Antragstellerin sind beteiligungsbefugt.

a) Die Beteiligungsbefugnis des Antragsgegners folgt hier jedenfalls aus § 50 Abs. 2 Satz 1 BetrVG, da die Betriebsräte der Werke 1 und 3 mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Antragsgegner beauftragt haben, die vorliegende Angelegenheit für sie zu behandeln.

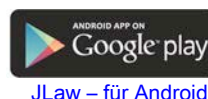
b) Auch die Betriebsräte der Werke 1 und 3 sind wegen ihrer materiellen Betroffenheit im vorliegenden Verfahren beteiligungsbefugt ( § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG), aber bisher weder vom Landesarbeitsgericht noch vom Arbeitsgericht am Verfahren beteiligt worden. Durch den Streit, ob die Einigungsstelle für die Entscheidung über die Dauer des Vergleichszeitraums über die Verdienstsicherung zuständig ist, wird die Befugnis auch der einzelnen Betriebsräte betroffen, die Einigungsstelle anzurufen ( § 87 Abs. 1 und 2 BetrVG). Daß beide Betriebsräte vorliegend die Durchführung des Einigungsstellenverfahrens auf den Gesamtbetriebsrat übertragen haben, steht dem nicht entgegen. Denn die von ihnen nach § 50 Abs. 2 BetrVG übertragene Angelegenheit bleibt nach wie vor eine betriebliche, auch wenn sie vom Gesamtbetriebsrat behandelt wird (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 50 Anm. 26). Einer Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und einer Zurückverweisung bedarf es vorliegend wegen der Nichtanhörung der Betriebsräte in den Vorinstanzen jedoch nicht. Es ist nicht ersichtlich und nichts dafür vorgetragen, daß nach einer nachgeholten Anhörung der einzelnen Betriebsräte von einem anderen Sachverhalt als dem vom Landesarbeitsgericht festgestellt ausgegangen werden müßte (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 19. Mai 1978 - 6 ABR 41/75 - = [demnächst] AP Nr. 2 zu § 43 BetrVG 1972). Da die Beteiligungsbefugnis von Amts wegen auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen und zu berücksichtigen ist ( BAG AP Nr. 11

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



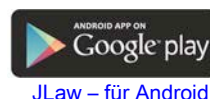
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



zu § 81 BetrVG; G. Müller, Die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens durch die Rechtsprechung des BAG, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 9 [1971], 23 ff.), sind die Betriebsräte der Werke 1 und 3 der Antragstellerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz beteiligt worden (BAG AP Nr. 1 zu § 8 BetrVG 1972; Beschluß des erkennenden Senats vom 15. August 1978 - 6 ABR 56/77 - = [auch demnächst] AP Nr. 3 zu § 47 BetrVG 1972; a.A. Dütz, Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972; derselbe in SAE 1978, S. 4 ff. [6]).

4. Das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin besteht für den von ihr verfolgten Antrag jedoch nur zum Teil.

a) Soweit die Antragstellerin festzustellen beantragt, daß die Einigungsstelle für die Festlegung des Vergleichszeitraums im Rahmen der Verdienstsicherung gemäß Ziff. 9 Abs. 3 der authentischen Interpretation vom 25. Februar 1975 unzuständig ist, ist das Rechtsschutzinteresse zu bejahen. Zwar hat die Einigungsstelle über ihre eigene Zuständigkeit als Vorfrage zunächst auch selbst zu entscheiden (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 76 Anm. 41 mit weiteren Nachweisen). Dies führt jedoch nicht dazu, daß bei Streit über die Zuständigkeit der Einigungsstelle das Rechtsschutzinteresse für die Klärung dieser Frage im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu verneinen wäre (BAG AP Nr. 3 zu § 57 BetrVG; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 87; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 76 Anm. 41 mit weiteren Nachweisen). Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an einer gerichtlichen Vorabentscheidung ergibt sich hier nicht nur aus dem Bestehen des Streits über die Zuständigkeit der Einigungsstelle, sondern auch daraus, daß damit das u.U. aufwendige Verfahren vor der Einigungsstelle aus Rechtsgründen - sofern ihre Unzuständigkeit festgestellt wird - schon von vornherein vermieden werden kann (Martens, Anm. zu BAG, Beschluß vom 18. März 1975 - 1 ABR 102/73 - = AR-Blattei, D, Einigungsstelle, Entscheidung 4).



b) Das Rechtsschutzinteresse ist jedoch zu verneinen, soweit die Antragstellerin die Feststellung begehrt, daß ein Spruch der Einigungsstelle rechtsunwirksam ist. Eine Entscheidung über diesen Antrag würde auf die Erstattung eines abstrakten Rechtsgutachtens für eine bloß gedachte mögliche streitige Rechtsfrage hinauslaufen, zumal eine Entscheidung der Einigungsstelle in der Sache nicht zuletzt mit Rücksicht auf das vorliegende Verfahren noch gar nicht ergangen ist und gerade auch mit der Feststellung der Unzuständigkeit enden könnte. Für die Beantwortung solcher abstrakter Rechtsfragen sind die Gerichte für Arbeits-sachen auch im Beschlußverfahren nicht zuständig (BAG AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953), so daß insoweit bereits aus diesem Grund die Rechtsbeschwerde lediglich zu einer Abweisung des Antrags als unzulässig statt als unbegründet führt.

III. Auch im übrigen muß der Rechtsbeschwerde in der Sache der Erfolg versagt bleiben.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Zuständigkeit der Einigungsstelle für die Entscheidung, welcher Vergleichszeitraum im Sinne der Ziff. 9 Abs. 3 der authentischen Interpretation vom 25. Februar 1975 in den Betrieben der Antragstellerin angewendet werden soll, für gegeben angesehen. Es ist dabei davon ausgegangen, daß die erforderliche Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber nach Ziff. 9 Abs. 3 der authentischen Interpretation weder durch ein Verfahren vor einem Schiedsgericht nach § 101 ArbGG noch durch eine arbeitsgerichtliche Klage nach § 2 Abs. 1 - 3 ArbGG geklärt werden könne. Ein Schiedsgericht nach § 101 Abs. 1 ArbGG, das nur über bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen entscheide, könne hier nicht zur Entscheidung berufen sein, da die Antragstellerin und ihre Betriebsräte keine Tarifvertragsparteien seien. Für eine Klage eines der beiden Beteiligten gegen den anderen auf Zustimmung zu einem bestimmten oder in das Ermessen des Gerichts gestellten Vergleichszeitraums



- 7 -

bestehe ebenfalls keine gerichtliche Zuständigkeit, wie sich aus § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 ArbGG unzweifelhaft ergebe. Schließlich könne über einen entsprechenden Antrag auch nicht im Beschlußverfahren, wie § 2 Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 ArbGG zu entnehmen sei, entschieden werden.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einigungsstelle für die Entscheidung der Frage zuständig ist, von welchem Vergleichszeitraum für die Errechnung des Verdienstaustgleichs (Ziff. 9 Abs. 3 der authentischen Interpretation) auszugehen ist.

Die Tarifvertragsparteien haben zwar in § 18 Ziff. 2 und 3 MTV (Angestellte) und § 16 Ziff. 2 und 3 MTV (Arbeiter) Regelungen über die Beilegung von Streitigkeiten getroffen. Diese Vorschriften sind jedoch nicht anwendbar, wenn zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat keine Einigung über den Vergleichszeitraum nach Ziff. 9 Abs. 3 der authentischen Interpretation erzielt werden kann.

Die genannten Bestimmungen lauten übereinstimmend:

1. ...
2. Streitigkeiten, die aus der Auslegung und Durchführung eines zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifvertrags entstehen, sind durch Verhandlungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat zu regeln. Gelingt hierbei eine Verständigung nicht, so müssen die beiderseitigen Organisationsvertreter zugezogen werden.
3. Soweit auch hier keine Einigung erzielt werden kann, entscheiden die Tarifvertragsparteien, ob sie die verbindliche Entscheidung einer Schiedsstelle nach den §§ 101 ff. ArbGG herbeiführen oder den Rechtsweg beschreiten wollen.

In der Protokollnotiz zu § 18 Ziff. 3 MTV (Angestellte) und zu § 16 Ziff. 3 (Arbeiter) heißt es:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, daß durch diese Regelung der gesetzlich mögliche Rechtsweg zwischen dem Arbeitgeber einerseits sowie dem Angestellten oder dem Betriebsrat andererseits unberührt bleibt.

- 8 -



Diese Regelungen beziehen sich damit entgegen der Auffassung der Antragstellerin schon ihrem Wortlaut nach lediglich auf Streitigkeiten, die aus der Auslegung und Durchführung der Tarifverträge entstehen. Einen solchen Inhalt hat hier die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten über die zu vereinbarende Länge des Vergleichszeitraums aber nicht: Weder besteht Streit darüber, wie die Manteltarifverträge selbst, noch wie die tarifliche Regelung nach Ziff. 9 Abs. 3 der authentischen Interpretation auszulegen ist, noch ist die Durchführung des Tarifvertrags in den Werken 1 und 3 der Antragstellerin streitig. Damit ist zugleich der Hinweis der Antragstellerin auf die Protokollnotiz zu § 18 Ziff. 3 MTV (Angestellte) und zu § 16 Ziff. 3 MTV (Arbeiter) gegenstandslos. Auch die Antragstellerin geht davon aus, daß die Manteltarifverträge sowie die authentische Interpretation auf die Werke 1 und 3 der Antragstellerin anzuwenden sind. Eine Entscheidung der Tarifpartner, wie bei einer Nichteinigung über die Auslegung und Durchführung des Tarifvertrages verfahren werden muß, kann damit nicht in Betracht kommen.

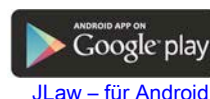
Dem steht im Gegensatz zur Auffassung der Antragstellerin auch nicht entgegen, daß Ziff. 9 der authentischen Interpretation mit den Worten "Durchführung der Verdienstsicherung" überschrieben ist. Inhalt dieser Regelung ist nicht die Durchführung des Tarifvertrages sondern die Ausfüllung eines Rahmens durch die Betriebspartner, der durch den Tarifvertrag geschaffen worden ist. Die Tarifparteien haben mit dieser Vorschrift Arbeitgeber und Betriebsrat überlassen, wie sie bis zu einer Obergrenze von drei Monaten den Vergleichszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes bestimmen wollen. Damit handelt es sich der Sache nach um die tarifvertragliche Rahmenregelung eines Mitbestimmungstatbestands im Sinne von § 87 Abs. 1 BetrVG, der bei



Nichteinigung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber die Kompetenz der Einigungsstelle begründet ( § 87 Abs. 2 BetrVG).

Damit erweist sich zugleich die Auffassung der Rechtsbeschwerde als unzutreffend, daß die Sperrwirkung des § 87 Abs. 1 Satz 1 BetrVG der Zuständigkeit der Einigungsstelle entgegenstehe. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats für die in § 87 Abs. 1 BetrVG aufgezählten Mitbestimmungstatbestände ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Tarifvertragsparteien oder der Gesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen haben, nicht aber dann, wenn der Tarifvertrag insgesamt oder in einzelnen Punkten nur ergänzungsbedürftige Rahmenvorschriften gibt oder die Mitbestimmung des Betriebsrats zur Durchführung einer von den Tarifvertragsparteien geregelten Angelegenheit **vorsieht** (Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 49; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 87 Anm. 14; vgl. auch BAG AP Nr. 4 zu § 87 BetrVG 1972 - Altersversorgung; Dietz- Richardi, aaO, vor § 87 Anm. 12). Die Tarifvertragsparteien haben mit den Tarifbestimmungen über die Verdienstsicherung Regelungen getroffen, die dem Mitbestimmungstatbestand nach § 87 Abs. 1 Nr. 1o BetrVG zuzuordnen sind und die Ausfüllung des von ihnen gegebenen Rahmens für den Vergleichszeitraum der Zuständigkeit des Betriebsrats und des Arbeitgebers überlassen.

Handelt es sich damit um die Wahrnehmung der Mitbestimmungskompetenz für einen Mitbestimmungstatbestand nach § 87 Abs. 1 BetrVG, ist bei Nichteinigung von Betriebsrat und Arbeitgeber die Zuständigkeit der Einigungsstelle begründet. Zu Recht hält der Antragsgegner der Rechtsbeschwerde entgegen, daß es einer ausdrücklichen tarifvertraglichen Regelung zur Begründung der Zuständigkeit der Einigungsstelle nicht bedarf, weil die Zuständigkeit der Einigungsstelle sich hier unmittelbar aus § 87 Abs. 2 BetrVG ergibt. Vielmehr hätte es umgekehrt zum Ausschluß der Zuständigkeit der Einigungsstelle der Errichtung einer tarif-



- 10 -

lichen Schlichtungsstelle bedurft. Von dieser im Gesetz ( § 76 Abs. 8 BetrVG) vorgesehenen Möglichkeit haben die Tarifvertragsparteien keinen Gebrauch gemacht. Soweit die Rechtsbeschwerde schließlich befürchtet, daß bei Zuständigkeit der Einigungsstelle die Festlegung des Vergleichszeitraums im Rahmen der Alterssicherung der richterlichen Entscheidung insgesamt entzogen wäre, übersieht sie, daß auch die Entscheidungen der Einigungsstelle der richterlichen Kontrolle unterliegen ( § 76 Abs. 5 Satz 4 BetrVG). Die Arbeitsgerichte sind aber regelmäßig nicht dazu berufen, von vornherein einen Regulationsstreit zu entscheiden über eine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit, die im Rahmen billigen Ermessens in dem einen oder anderen Sinne geregelt werden könnte (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 76 Anm. 42; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 76 Anm. 31).

Damit ist die Rechtsbeschwerde insgesamt nicht begründet. Zur Klarstellung und weil die Vorinstanzen übersehen haben, daß der Antrag der Antragstellerin zum Teil unzulässig war, bedurfte es der teilweisen Änderung und Neufassung des Entscheidungsausspruches.

gez.: Dr. Auffarth                      Roeper                      Dr. Leinemann  
                                                 Kurt Metzger                      Dr.Gehringer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)